

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1926

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 27. September 1926.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 199) Heiden-Mission;
- 200) Laienreden auf kirchlichen Friedhöfen;
- 201) Filmvorführung in den Kirchen;
- 202) Kirchenkollekten;
- 203) Kollektenverzeichnis für das Vierteljahr Oktober bis Dezember 1926;
- 204) Schmuck deutscher Kriegergräber am Totengedenktag;
- 205) Pastorenfreizeit in Wiligrad vom 19. bis 22. Oktober;
- 206) Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus;
- 207) bis 210) Schriften;
- 211) Geschenke.

II. Personalien: 212) und 213).

I. Bekanntmachungen.

199) S.-Nr. I. 3688.

Heiden-Mission.

Unserer Leipziger evangelisch-lutherischen Mission unter den Heiden Indiens und Afrika ist die unter Gottes Zulassung mehr als ein Jahrzehnt verschlossene Tür zu ihren Missionsfeldern wieder geöffnet. Sie kann die unterbrochene Arbeit wieder aufnehmen.

Um sie mit Erfolg fortführen zu können, muß sie in der Heimat offene Herzen und offene Hände finden. Die Heimatkirche hat sie auf betendem Herzen zu tragen und mit der nötigen Ausrüstung an persönlichen Kräften und materiellen Mitteln zu versehen.

Jeder Christ hat eine Missionsaufgabe für die Heidenwelt. Wir Christen in der Heimat können sie nicht persönlich, sondern nur durch Vertreter erfüllen. Unsere Vertreterin ist die Leipziger Mission. So hat sie einen wohlbe-gründeten Anspruch an uns.

Unter den Umwälzungen und Notständen der verfloffenen Jahre ist dieser Anspruch, wenn nicht ganz vergessen, doch merklich weniger beachtet und durch allerlei neue, zwar notwendige und berechtigte, aber doch nicht allein berechtigte Arbeiten in und an der Heimatkirche in den Hintergrund gedrängt. Das Missionsinteresse ist schwächer, der Missionsbeitrag unserer Landeskirche gegen früher außerordentlich gering geworden.

Beide müssen wieder wachsen, beträchtlich wachsen. Daß dies geschehe, dafür sind wir alle, sonderlich die zur Gemeindeleitung berufenen Pastoren und Kirchengemeinderäte, verantwortlich, und um das Verantwortlichkeitsgefühl in den einzelnen Landeskirchen, die hinter der Leipziger Mission stehen, zu stärken, hat das Missionskollegium ins Auge gefaßt, ihre Missionsbeiträge zu kontingentieren.

Das Kontingent der Mecklenburgischen Landeskirche beträgt rund 35 000 *RM* jährlich. Wenn es aufgebracht werden soll, müssen wir weit größere Anstrengungen machen als bisher. Der unterzeichnete Zentralausschuß für die Mission unter den Heiden hat darum in seiner Sitzung vom 1. September dieses Jahres beschlossen, unter Voraussetzung der zu erwirkenden und zu erhoffenden Genehmigung in den ersten Monaten des kommenden Jahres eine Hauskollekte für die Leipziger Mission zu veranstalten, die nur erfolgreich sein kann, wenn die Gemeinden gründlich auf sie vorbereitet werden. Der Zentralausschuß bittet alle Pastoren und Kirchengemeinderäte um solche Vorbereitung und hofft, für dieselbe ein wirksames Flugblatt aus Leipzig zu erhalten, das dann durch die zuständigen Landesuperintendenten den einzelnen Pastoren zugestellt werden soll.

Der Meckl. Zentralausschuß für die Heidenmission.

D. Haack, Vorsitzender, P. Studemund, Schriftführer, Reinhardt, Rechnungsführer, D. Dr. Behm, D. Leo, D. Kliefoth, D. Büchsel-Kostock, Bard-Schwerin, Bernhardt, Hurzig, Karsten-Sternberg, Martins, Melzer, Schliemann-Bühow, D. Wilbrandt.

Der Oberkirchenrat kann sich dem vorstehenden Aufruf nur mit dringender Befürwortung anschließen. Die vorgenannte Hauskollekte ist für die Monate Januar bis März 1927 genehmigt.

Schwerin, den 8. September 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

200) G.-Nr. I. 3622.

Laienreden auf kirchlichen Friedhöfen.

Der Oberkirchenrat gibt das folgende Erkenntnis des Kammergerichts in Berlin, betreffend das Halten von Laienreden auf kirchlichen Friedhöfen, vom 12. Februar 1926 hiermit bekannt.

„Gründe.

Die Verurteilung des Angeklagten wegen Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB. ist darauf gestützt, daß er als Mitglied der Neuapostolischen Gemeinde E. V. und Leiter der Abteilung bei der Beerdigung der dem Verein angehörenden Frau auf dem Friedhof der evangelischen Gemeinde in eine Gedenkrede am Grabe hielt, trotzdem ihm bekannt war, daß der Gemeindefkirchenrat nur ein Begräbniß in aller Stille gestattet hatte und der Totengräber ihn unter Hinweis auf diese Unordnung am Reden zu hindern suchte.

Der Angeklagte vertritt mit der Revision die schon früher geltend gemachte Ansicht, daß die evangelische Gemeinde in, da sie sich mit der Aufnahme früher evangelischer Dissidenten in ihrem Friedhof einverstanden erklärt habe, auch verpflichtet sei, die Vornahme der in der betreffenden religiösen Gemeinschaft üblichen Formlichkeiten zu gestatten. Dieser Auffassung vermag der erkennende Senat nicht beizutreten. Die Bezugnahme auf § 189 S. II Tit. 11 A.R. geht fehl. Danach dürfen die im Staat aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsgemeinschaften einander wechselweise in Ermangelung eigener Kirchhöfe das Begräbniß nicht versagen. Das A.R. unterscheidet in § 17 und § 20 a. a. O. zwischen den vom Staate ausdrücklich „aufgenommenen Kirchengesellschaften“, denen die Rechte privilegierter Korporationen zustehen, und den vom Staat genehmigten „geduldeten Gesellschaften“. Nur für die ersteren galt die Bestimmung des § 189, das waren aber nur die evangelische Landeskirche und die katholische Kirche, dazu traten im Laufe der Jahre noch die altkatholischen Kirchengemeinschaften, die Altlutheraner, die Menoniten und die Baptisten, denen allen Korporationsrechte besonders verliehen wurden. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch nur die Verordnung vom 15. März 1847, betreffend die Beerdigung auf fremden Kirchhöfen in Westfalen (G.S. 116) erlassen und zu verstehen (Rehbein—Reincke A.R. Anm. 10 und 78 zu Tit. 11). Auch Art. 137 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 unterscheidet Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts waren und bleiben, und solche, denen auf ihren Antrag gleiche Rechte gewährt werden, ferner aber Religionsgesellschaften, welche bloß die Rechtsfähigkeit nach der allgemeinen Vorschrift des bürgerlichen Rechts erworben haben; letzteres hat durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts zu geschehen (B.G.B. §§ 21, 55 ff.). Zu diesen letzteren gehört die Neuaustolische Gemeinde E. V., aber auch viele andere derartige eingetragene Vereine (zu vergl. die Zusammenstellung bei Giese, Reichsverfassung, Anm. 8 zu Art. 137). Es ist ausgeschlossen, daß diese Vereine, die z. T. asiatische Religionsgesellschaften vertreten, den vom Staat aufgenommenen Kirchengesellschaften des § 189 II. 11. A.R. rechtlich gleichzustellen sind, falls diese Vorschrift, was unentschieden bleiben mag, unter dem heutigen Rechtszustande als fortgeltend anzuerkennen ist.

Diese private Rechtsfähigkeit der erwähnten religiösen Vereine gewährt ihnen auch nicht das Recht, die Beerdigung ihrer Mitglieder auf den Friedhöfen der evangelischen Kirchengemeinden zu verlangen. Es liegt im Belieben dieser Gemeinden, eine solche Erlaubnis zu gewähren. Das hat nun die Kirchengemeinde in auf Anfrage des dortigen Magistrats bezüglich derjenigen Dissidenten, die vorher der evangelischen Landeskirche angehörten, zugestanden, solange dort ein Kommunalfriedhof nicht besteht. Die evangelische Kirchengemeinde hat dadurch aber keineswegs die Verpflichtung übernommen, zugunsten der ein solches Gastrecht auf ihrem Friedhof genießenden Andersgläubigen nun auch ihre Kirchhofs- und Begräbnißordnung zu ändern. Wenn diese in § 24 Absatz 2 vorschreibt, daß Begräbnißreden von anderen Personen als Geistlichen der Landeskirche auf dem Friedhof nicht gestattet sind, so haben sich die Mitglieder der gastweise dort erscheinenden und geduldeten religiösen oder irreligiösen Vereine danach zu richten. Das Verlangen solcher Vereine, nach dem von ihnen selbst gewählten äußeren Gebrauch die Beerdigungsfeierlichkeit auf dem evangelischen Friedhof zu gestatten, ist unberechtigt. Ein Recht hierzu kann nicht, wie die Revision es will,

daraus hergeleitet werden, daß neue Verhältnisse eingetreten seien und daß durch Art. 137 die freie Religionsausübung gewährleistet sei, also auch religiöse Grabreden unbeschränkt gestattet seien. Der Art. 137 enthält keine Einschränkung des Eigentumsrechtes der Kirchengemeinde an ihren Friedhöfen und kraft des Eigentumsrechtes konnte die evangelische Kirchengemeinde in andere Personen als Geistliche der Landeskirche vom Halten von Begräbnisreden auf dem Kirchhofe ausschließen. — Art. d. RG. vom 1. Februar 1906, Jur. Wochenschrift 1906 S. 183 —. Diese Vereine müssen, wenn sie ihre Gebräuche durchführen wollen, eigene Kirchhöfe einrichten, falls keine städtischen Kirchhöfe vorhanden sind. Die von der Revision herangezogene Entscheidung (Goldschm. Arch. 63 S. 453) steht der vorstehenden Rechtsansicht nicht entgegen (Entsch. Jahrg. 53 S. 403, 414 VI).

Dem Angeklagten war das Verbot bekannt, daß er als Laie nicht sprechen durfte; mit der Möglichkeit, daß es zu Recht ergangen war, hat er nach den Urteilsfeststellungen gerechnet, also mindestens mit dem bedingten Vorsatz gehandelt. Seine Ausführung, daß zu einem Leichenbegängnis auch eine Grabrede gehöre, erledigt sich dadurch, daß er die Gedenkrede im Trauerhause oder an anderer für die Trauerfeier vorbereiteter Stelle hätte halten können. Auch im übrigen ist der Tatbestand des Hausfriedensbruches ohne Rechtsirrtum festgestellt. Der Angeklagte wußte, daß sein Eintritt in den Friedhof dem Willen der Kirchengemeinde widersprach (Ebermeyer StGB. Note 4 zu § 123).“

Schwerin, den 2. September 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

201) G.-Nr. I. 3885.

Filmborführung in den Kirchen.

Außer den Bethel-Filmen wird auch der Oberlin-Film „Sprechende Hände“ zur Vorführung in den Kirchen allgemein freigegeben.

Schwerin, den 22. September 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

202) G.-Nr. I. 3875.

Kirchenkollekten.

Außer den ständigen Kirchenkollekten für den kirchlichen Notstandsfonds am 17. Oktober, für den lutherischen Gotteskasten am 31. Oktober, für das Stift Bethlehem am 25. Dezember und für das Annahospital in Schwerin an einem beliebigen Sonntage werden folgende außerordentliche Kirchenkollekten im Vierteljahr Oktober bis Dezember d. Js. hierdurch genehmigt bzw. angeordnet:

1. Am 3. Oktober für den Evangelischen Bund zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen. Diese Kirchenkollekte wird auf Anregung während der letzten Tagung der Landessynode genehmigt. Ihre Einsammlung

wird empfohlen, aber nicht angeordnet. Werbematerial für die Kollekte kann von der Zentrale des Evangelischen Bundes in Berlin W. 35, Am Karlsbad 5, angefordert werden.

2. Am 14. November für den Bau einer Kapelle in Neu Kaliß. In Neu Kaliß ist seit einigen Jahren ein besonderer Vikar bezw. Hilfsprediger stationiert, da die Gemeindeverhältnisse es erforderten. Es fehlt der Gemeinde an einem besonderen Raume zur Abhaltung der Gottesdienste. Ein Fonds zum Bau einer Kapelle ist bereits vorhanden. Um den Bau der Kapelle zu ermöglichen, wird die vorstehende Kirchenkollekte für alle Gemeinden des Landes hierdurch angeordnet. Es darf erwartet werden, daß die Gemeinden des Landes dieser bisher gegenüber vielen Gemeinden benachteiligten Gemeinde gern helfen werden, damit auch sie zu einem einfachen, aber würdigen Gotteshause kommt.

3. Am 28. November für die evangelische Frauenhilfe in Mecklenburg. Die evangelische (kirchliche) Frauenhilfe des Landes hat eine eigene Berufsarbeiterin angestellt. Die Kollektenerträge sollen in erster Linie dazu dienen, das Gehalt dieser Berufsarbeiterin aufzubringen, um die erfolgversprechende Arbeit der Frauenhilfe weiter fördern zu können.

4. Am 12. Dezember für den mecklenburgischen Verband für Kindergottesdienste. Gemeinden, die selbst Kindergottesdienste halten, können bis zur Hälfte des Ertrages dieser Kollekte für die Zwecke des Kindergottesdienstes in der eigenen Gemeinde zurückbehalten. Die Höhe des zurückbehaltenen Betrages ist bei der Einsendung des für den Verband bestimmten Teils anzugeben. Die Kollekte ist in allen Gemeinden abzuhalten.

Die Ablieferung der Erträge an die Landeskirchenkasse für den Evangelischen Bund und für den Notstandsfonds hat bis spätestens Ende Oktober, der Erträge für den Bau einer Kapelle in Neu Kaliß bis spätestens Ende November und der Erträge für Kindergottesdienste bis spätestens Ende Dezember d. J. zu erfolgen.

Die Ablieferung der Erträge für den lutherischen Gotteskasten hat bis spätestens Ende November an die Herren Pröpste, für die Frauenhilfe an den Landesverein für Innere Mission bis spätestens Ende Dezember d. J., für Stift Bethlehem und für das Annahospital bis spätestens Ende Januar 1927 an das Stift Bethlehem und an das Annahospital zu geschehen.

Schwerin, den 20. September 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

203) G.-Nr. I. 3876.

Kollektenverzeichnis für das Vierteljahr Oktober bis Dezember 1926.

- | | | |
|-----------------|--------------------------------|-----------------------------------|
| 18. nach Trin., | | |
| 3. Oktober: | für den evangelischen Bund | Der Ertrag ist an die Landes- |
| | (fakultativ). | kirchenkasse einzusenden. |
| 19. nach Trin., | | |
| 10. Oktober: | — — — — — | — — — — — |
| 20. nach Trin., | | |
| 17. Oktober: | für den kirchlichen Notstands- | Ertrag an die Landeskirchenkasse. |
| | fonds. | |

21. nach Trin., 24. Oktober:	— — — — —		
22. nach Trin., 31. Oktober:	für den luth. Gotteskasten.	Ertrag an die Herren Pröpste.	
23. nach Trin., 7. November:	— — — — —		
24. nach Trin., 14. November:	für den Bau einer Kapelle in Neufalß.	Ertrag an die Landeskirchenkasse.	²¹ ab.
Buß- u. Betttag, 17. November:	— — — — —	Frei für Gemeindepflege und Hausarme.	
25. nach Trin., 21. November:	— — — — —	Frei für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Erträge verbleiben den Ge- meinden.	
1. Advent, 28. November:	für die evang. Frauenhilfe in Mecklenburg.	Ertrag an den Landesverein für Innere Mission.	2, 50 ab
2. Advent, 5. Dezember:	— — — — —		
3. Advent, 12. Dezember:	für Kindergottesdienste (Lan- desverband Mecklenburg).	Ertrag an die Landeskirchenkasse.	1, — ab
4. Advent, 19. Dezember:	— — — — —		
1. Weihnachtstag, 25. Dezember:	für das Stift Bethlehem in Ludwigslust.	Ertrag an das Stift Bethlehem.	ab.
2. Weihnachtstag, 26. Dezember:	— — — — —		
An einem Sonn- oder Festtag nach freier Wahl:	für das Annahospital in Schwerin.	Ertrag dorthin.	1, — ab

Postcheckkonten:

Landeskirchenkasse: Hamburg 356 82,
Landesverein für Innere Mission: Hamburg 118 40,
Stift Bethlehem in Ludwigslust: Hamburg 231 81,
Annahospital in Schwerin: Berlin 157 125 (Freiherr v. Dinklage, Schwerin).

Schwerin, den 20. September 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

204) G.-Nr. I. 3805.

Schmuck deutscher Kriegergräber am Totengedenktag.

Am Totengedenktag, dem Tag liebenden Gedenkens für alle Verstorbenen, gehen die Gedanken so mancher deutschen Mutter und Gattin hinaus über die deutschen Grenzen, tief hinein in Feindesland zu einem stillen Hügel — einem Soldatengrab. Die eigene Hand vermag die teure Stätte nicht zu schmücken, doch der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge hat auch in diesem Jahr wieder dafür Sorge getragen, daß Blumen und Kränze auf den Grabstätten niedergelegt werden können.

In dem soeben erschienenen Septemberheft der „Kriegsgräberfürsorge“ sind die Friedhöfe in 26 Ländern namhaft gemacht, auf denen die Kriegsgräber durch den Volksbund geschmückt werden können. Erfahrungsgemäß werden Tausende dankbar die gebotene Gelegenheit ergreifen, um nach alter deutscher Sitte auch die ferneren Gräber mit Blumen zu schmücken und somit erneut den Beweis der nie versiegenden Liebe und Treue der trauernden Daheimgebliebenen ablegen. Auch der vielen großen Sammelgräber, in denen die unbekanntesten Deutschen ihre letzte Ruhe fanden, wird durch den Volksbund gedacht werden. In einem Aufruf fordert der Volksbund alle Deutschen auf, auch hierfür ihr Scherflein beizutragen. Wer auch ungenannt in fremder Erde ruhen mag, er wird nicht vergessen ruhen. Reiseberichte von Mitgliedern des Volksbundes, die deutsche Friedhöfe im Auslande aufsuchten, und umfangreiche Mitteilungen über die Tätigkeit des Volksbundes für die Erhaltung der deutschen Ehrenstätten im Auslande vervollständigen die Zeitschrift, die zum Halbjahrbezugspreise von 1,— M (6 Hefte) durch den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Berlin W. 15, Brandenburgische Str. 27, oder seine Ortsgruppen und Verbände bezogen werden kann. Das Heft ist auch einzeln gegen Voreinsendung von 25 Pfg. einschl. Porto bei obengenannten Stellen erhältlich.

Für Mecklenburg-Schwerin vermittelt Anfragen und Geldsendungen Herr Major v. Reden, Schwerin, Werderbrücke, Block III, 11.

Die Herren Pastoren werden ersucht, die Gemeindeglieder rechtzeitig vor dem Totengedenktag in geeigneter Weise, durch Kanzelabkündigung oder Hinweis im Gemeindeblatt, hierauf aufmerksam zu machen.

Schwerin, den 16. September 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

205) G.-Nr. I. 3689.

Pastorenfreizeit in Wiligrad vom 19. bis 22. Oktober.

19. Oktober: Anreise.

Abends 8 Uhr: „Ein Stück gegenwärtiger Reichsgottesgeschichte.“

Abends 1/2 10 Uhr: Abendandacht.

20. Oktober: Vorm. 9 Uhr: Morgenandacht (in Form einer Bibelbesprechung).

Vorm. 1/2 11 Uhr: „Volksmission und Heidenmission“ mit Aussprache.

Nachm. 4 Uhr: „Probleme und Aufgaben in Indien.“

Abends 8 Uhr: Gefelliges Beisammensein.

21. Oktober: Vorm. 9 Uhr: Andacht wie oben.
 Vorm. 1/211 Uhr: „Führerfragen“ mit Aussprache.
 Nachm. 4 Uhr: „Probleme und Aufgaben in Afrika.“
 Abends 8 Uhr: „Missionsliteratur des Pfarrers.“
22. Oktober: Vorm. 9 Uhr: Andacht wie oben.
 Vorm. 1/211 Uhr: „Aufgaben heimischer Missionsarbeit in der Zukunft“ mit Aussprache.
 Nachm. 3 Uhr: Schlußfeier (ebtl. Gl. Abendmahl).

Den 1., 2., 4. und 6. Vortrag hält Missionsinspektor Pastor Gerber in Leipzig. Die drei anderen Vorträge halten die Amtsbrüder, die zu dem Instruktionkursus (4. bis 8. Oktober) in Leipzig haben die gleichen Themen behandeln hören, also als Referate, die das in Leipzig Gebotene weitergeben. Anm. an P. Studemund.

Ha u s o r d n u n g : 1/29 Uhr Morgenkaffee, 1- Uhr Mittagessen, 1/24 Uhr nachm. Kaffee (am letzten Tag 1/23 Uhr) und 7 Uhr Abendbrot.

Schwerin, den 8. September 1926.

206) G.-Nr. I. 3735.

Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus.

Vom 26. bis 29. September dieses Jahres findet in Barmen die Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus in Verbindung mit einer Konferenz für Trinkerfürsorge und einer Tagung des Trinkerheilstättenverbandes statt.

Die Alkoholfrage ist ganz besonders als Erziehungsfrage zurzeit wichtig und viel besprochen. Es wird darum auf den Beratungsgegenstand der Hauptversammlung ausdrücklich hingewiesen: „Schutz der Jugend gegen die Alkoholgefahren“.

Programme sind von der Geschäftsstelle Berlin-Dahlem, Werderstr. 16, zu beziehen.

Schwerin, den 11. September 1926.

207) G.-Nr. I. 3590.

Schriften.

Zur Ehrung des 200. Todesjahres A. H. Franckes erschien in neuer Buchausgabe in 4. Auflage das Festspiel

„August Hermann Francke“ (gest. 8. Juni 1727)

— ein Lebensbild in 7 Vorgängen —

von Rudolf Lorenz in Göttingen.

Das Festspiel soll erinnern an den unermüdblichen Seelsorger, Pädagogen und Organisator, an dessen Kampf um die inneren Güter, an das Ringen gegen Armut und Not, dem endlich ein so beispiellos glänzender Sieg beschieden war, daß die Zeugen solchen Tuns, die Franckeschen Stiftungen, noch heute nach 200 Jahren in unverminderter Weise fortbestehen.

Das Spiel soll deshalb auch Mittel werben helfen für allerlei Not. Der Erlös daraus fällt denen zu, die es aufführen: Gemeinden, Verbänden, Jugendgruppen oder christlichen Vereinen. Der Verfasser beansprucht zur Deckung seiner Auslagen an Druckerei, Porto, Schreibmaterial und Schreibkraft 10 % vom Erlös der Eintrittskarten.

Will eine Stadt das Festspiel in größerem Umfange aufführen, so ist Verfasser bereit, persönlich zur Einstudierung zu kommen gegen Erstattung seiner Reise- und Aufenthaltskosten.

Schwerin, den 1. September 1926.

208) G.-Nr. I. 3644.

Im Furche-Kunstverlag, G. m. b. H., Berlin NW. 7, Am Hegeplatz, erschien:

„Die deutsche Frömmigkeit im Spiegel der bildenden Kunst“,
von ihren Anfängen bis zur Gegenwart dargestellt von D. Dr. Hans
Preuß, Professor der Kirchengeschichte und christlichen Kunstarchäologie
an der Universität Erlangen.

Das Werk ist vom Verlag aufs sorgfältigste ausgestattet worden. Es umfaßt 344 Seiten Text auf holzfreiem Druckpapier etwa im Format des Kirchlichen Amtsblattes, 156 Bildtafeln in Doppeltondruck auf Kunstdruckpapier und ein mehrfarbiges Titelbild „Christi Geburt“ von Meister Francke. Prof. F. H. Schmcke (München) schrieb den Einbandtitel und überwachte die Drucklegung.

Der Preis des Werkes beträgt:

In Ganzleinen gebunden 22,— *M.*, in Halbleder gebunden 26,— *M.* Um die Anschaffung des Werkes in Teilzahlungen zu ermöglichen, erscheint gleichzeitig mit der gebundenen Ausgabe auch eine Ausgabe in acht monatlichen Lieferungen. Der Preis einer jeden Lieferung beträgt 2,50 *M.* Mit der letzten Lieferung ist auch eine Einbanddecke zum Preise von 2,— *M.* erhältlich.

Schwerin, den 4. September 1926.

209) G.-Nr. I. 3716.

Im Verlage E. Bertelsmann (Gütersloh) erschien der 53. Jahrgang 1926 des **Kirchlichen Jahrbuches**, herausgegeben von Oberkonsistorialrat Professor D. J. Schneider (Berlin). Das Werk ist mit der bekanntesten Sorgfalt und Gründlichkeit bearbeitet und zusammengestellt und bietet den Pastoren sowie allen kirchlich Interessierten eine reiche Fundgrube unentbehrlichen Wissens.

Das Kirchliche Jahrbuch kostet broschiert 17,— *M.*, gebunden 20,— *M.*

Schwerin, den 10. September 1926.

210) G.-Nr. I. 3762.

Im Verlage von Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen erscheint: „**Neue Saat**“, Vierteljahrshefte für Volksbildung und Heimvolkshochschule, 1. Jahrgang, 1. Heft, jährlich 6,— *M.*, bei postfreier Zustellung 6,50 *M.* Herausgegeben in Verbindung mit anderen von D. Hans v. Lüpke.

Der Oberkirchenrat weist empfehlend hin auf dies bisher einzige Organ der evangelischen Volksbildungsbewegung auf dem Lande.

Schwerin, den 14. September 1926.

211) G.-Nr. I. 3540.

Geschenke.

Dem Posaunenchor der Gemeinde Mestlin-Ruest wurden zwei neue Flügelhörner geschenkt. Der Geber wünscht nicht genannt zu werden.

Schwerin, den 30. August 1926.

II. Personalien.

212) G.-Nr. III. 3743.

Dem Pastor Ulrich Werner in Rittermannshagen ist die Solitärpräsentation für die Pfarre Groß Laasch zum 1. Oktober d. J. verliehen worden.

Schwerin, den 2. September 1926.

213) G.-Nr. III. 3835.

Dem Pastor Paul Lippert in Blücher ist die Solitärpräsentation für die Pfarre Sülstorf zum 1. November d. J. verliehen worden.

Schwerin, den 13. September 1926.